



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-112/102/7033/2023-13  
A. GmbH

Wien, 31.07.2023

Geschäftsabteilung: VGW-L

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Siegert über die Beschwerde der A. GmbH, vertreten durch Mag. B. C., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, Baupolizei - Gebietsgruppe ..., Bauinspektion, vom 17.05.2023, Zl. ..., betreffend einen Bauauftrag gemäß 129 Abs. 10 Bauordnung für Wien (BO)

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird der Beschwerde stattgegeben, und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang

1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, Baupolizei - Gebietsgruppe ..., Bauinspektion, vom 17.05.2023, Zl. ... wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 129 Abs. 10 BO aufgetragen die Feuerstätte im Keller, welche an die Abgasanlage lfd. Nr. 20 angeschlossen ist, zu entfernen und die stillgelegte Abgasanlage lfd. Nr. 20 ordnungsgemäß zu verschließen.

In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde brachte die Beschwerdeführerin unter anderem vor, dass die betreffende Abgasanlage bereits am 10.04.2023 verschlossen worden sei, die inkriminierte Vorschriftswidrigkeit somit am 17.05.2023 nicht mehr bestanden habe und daher weder verfahrens- noch bescheidgegenständlich sein könne.

Mit Schreiben vom 04.07.2023 wurde die Beschwerdeführerin vom Verwaltungsgericht aufgefordert einen Nachweis der behaupteten Verschließung der Abgasanlage vorzulegen.

Mit Schreiben vom 11.07.2023 legte die Beschwerdeführerin eine Bestätigung der D. GmbH vor, wonach die Wand-Kaminöffnung in Wien, E.-gasse/Top 4a am 10.4.2023 mittels verzinkter Wandkapsel ordnungsgemäß verschlossen wurde. In weiterer Folge bestätigte die Beschwerdeführerin, dass es sich bei der Liegenschaft Wien, E.-gasse Top 4a, um das im Verfahren gegenständliche und von der Behörde im Bescheid als „Kellerabteil“ bezeichnete Objekt handle und legte dementsprechende Pläne vor.

Mit Schreiben vom 20.07.2023 wurde die Bestätigung der D. GmbH samt Äußerung der Beschwerdeführerin der belangten Behörde zur Stellungnahme übermittelt. Mit Stellungnahme vom 24.07.2023 bestätigte die belangte Behörde, dass dem Bauauftrag entsprochen wurde.

## II. Feststellungen

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Liegenschaft in Wien, E.-gasse, GSt. Nr. ... in EZ ..., Kat. Gem. F..

Im Objekt Top 4a in Wien, E.-gasse befindet sich die Abgasanlage lfd. Nr. 20. Diese wurde am 10.04.2023 stillgelegt und ordnungsgemäß mittels verzinkter Wandkapsel von der Firma D. GmbH verschlossen. Der gegenständliche Bescheid ist mit 17.05.2023 datiert.

## III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus gesamten Akteninhalt, dem eingeholten Grundbuchsauzug sowie insbesondere aus der vorgelegten Bestätigung der D. GmbH. Der Sachverhalt ist unstrittig.

## IV. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 129 Abs. 10 Bauordnung für Wien – BO für Wien, LGBl. Nr. 11/1930 idF LGBl. Nr. 25/2014, ist jede Abweichung von den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften zu beheben. Ein vorschriftswidriges Bauwerk, für das eine nachträgliche Bewilligung nicht erwirkt oder eine Bauanzeige nicht rechtswirksam erstattet wurde, zu beseitigen. Gegebenenfalls kann die Behörde Aufträge erteilen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über einen baupolizeilichen Auftrag Sachverhaltsänderungen gegenüber der Erlassung des Auftrages durch die belangte Behörde grundsätzlich zu berücksichtigen. Wird aber jener Zustand hergestellt, der dem angefochtenen behördlichen Auftrag entspricht, stellt dies nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine vom Verwaltungsgericht zu beachtende Veränderung des maßgebenden Sachverhaltes dar. In einem solchen Fall darf – schon aus Gründen des Rechtsschutzes desjenigen, der ein Leistungsgebot befolgt – die Sachlage nicht anders gesehen werden, als ob in der Zeit nach der Erlassung des Bescheides, mit dem die Verpflichtung zur Leistung ausgesprochen worden ist, nichts geschehen wäre (vgl. etwa VwGH 7.8.2013, 2013/06/0075; 26.11.2015,

Ra 2015/07/0118; 29.6.2017, Ra 2017/06/0103; 4.7.2019, Ra 2017/06/0116; 28.4.2022, Ra 2022/06/0056). Im vorliegenden Fall wurde jedoch der im gegenständlichen Bescheid aufgetragene Zustand bereits vor Erlassung des Bescheides hergestellt, weshalb keine Sachverhaltsänderung iSd Rechtsprechung vorliegt. Bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde lag kein Sachverhalt vor, welcher die Erlassung des gegenständlichen Bauauftrages begründet hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erfüllung von Bauaufträgen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Siegert